

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt St. Goarshausen
vom 11. Jan. 2018

101.02

Der Stadtrat der Stadt St. Goarshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.


§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.05.2009 außer Kraft.

St. Goarshausen, 11. Jan. 2018



Manfred Baumert
Stadtbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt St. Goarshausen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	875,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.200,00 €
c) für die Verlängerung der Ruhezeit an einer Reihengrabstätte werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Verlängerungsjahr berechnet.	
2. Überlassung einer	
a) Urnenreihengrabstätte je Berechtigte nach Nr. 1 je Urne	650,00 €
b) Urnenrasengrabstätte je Berechtigte nach Nr. 1 je Urne	1.600,00 €
c) anonymen Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld	1.600,00 €
3. Gemischte Grabstätte	
Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und § 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne	750,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Urnenwandgrabstätten (§ 15 Abs. 4 Friedhofssatzung)	
a) Urnenwandbeisetzungen je Urne	1.300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	100,00 €
2. Wahlgrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstätte	1.500,00 €
b) Doppelgrabstätte	3.000,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Bestattung/Beisetzung je Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	100,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	150,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten (§§ 13, 13 a der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	640,00 €
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	100,00 €
2. Urnengrabstätten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	
a) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €
3. Wahlgrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Doppelgrabstätte	800,00 €
b) Einzelgrabstätte	640,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden 100 % der Kosten erhoben, die der Stadt für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenkosten entstehen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung in der Leichenhalle

a) einer Leiche

in der Friedhofshalle St. Goarshausen bis zu 5 Tage 80,00 €

jeder weitere Tag 17,00 €

b) einer Urne

in der Friedhofshalle St. Goarshausen und Ortsteil Wellmich bis zu 5 Tage 80,00 €

jeder weitere Tag 17,00 €

2. Für die Benutzung der Leichenhalle/Kapelle

a) Benutzung der Kapelle einschl. Reinigung, Läuten und personellem Aufwand 150,00 €

b) Bei Gestellung von Hilfskräften (Berechnung nach Aufwand)

c) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung (Gebühr nach Aufwand)

VI. Gebühren für die Grabräumung

Für den Abbau von Grabmalen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen bei:

a) Reihengrabstätten bis 5 Jahre 100,00 €

b) Reihen(wahl)grabstätten ab 5 Jahre 220,00 €

c) Urnenreihengrabstätten 100,00 €

d) Urnenwand- und Urnenrasengrabstätten 50,00 €

e) Doppel(wahl)grabstätten 400,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedungen und Grababdeckungen

30,00 €